

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 22. März 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 3 – 11. Jahrgang – 12. Woche



Foto: Bärbel Weise

**Feste Haus in Badingen**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2013 ..... Seite 2

#### II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ ..... Seite 3
- Bekanntmachung – Fachgutachten „Standsicherheitsbewertung für die Böschungen der alten Bergbaurestlöcher“ ..... Seite 5
- Bekanntmachung – Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit an den Bergbaurestlöchern (Tonstichen) der Stadt Zehdenick ..... Seite 5
- Bekanntmachung – Bodenrichtwerte für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel ..... Seite 6
- Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ – Verbandsschau 2013 ..... Seite 6

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

### In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 0001/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt,** Herrn Norbert Gerth als Stellvertreter des Vertreters der Stadt Zehdenick für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ zu bestellen.

**Beschluss-Nr.: 0002/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt,** Herrn Norbert Gerth als Stellvertreter des Vertreters der Stadt Zehdenick für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ zu bestellen.

**Beschluss-Nr.: 0003/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt,** die Übernahme der Ermäßigungsdifferenz von mehrfach erschlossenen Grundstücken bei der erstmaligen Herstellung nach BauGB für folgende Ausnahmefälle:

Grundstücke, die sowohl von einer erstmalig hergestellten (vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen) Erschließungsanlage als auch zusätzlich von einer oder mehreren bereits bestehenden Ausbauanlagen erschlossen sind.

Die Übernahmeregelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

Für die o. g. mehrfach erschlossenen Grundstücke ist die Nutzungsfläche mit dem Faktor 0,6 bei zweifach und 0,4 bei dreifach erschlossenen Grundstücken bei der Abrechnung zu veranlagern. Die Differenz trägt die Stadt Zehdenick. Der Beschluss gilt auch für bereits fertiggestellte Maßnahmen, die noch abgerechnet werden.

**Beschluss-Nr.: 0004/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**  
1. Die Art der Bauausführung zum Ausbau des Kiefernweges erfolgt

vorzugsweise unter Zugrundelegung der Aufbauvariante: Beton-Pflasterstraße gemäß Vorplanung vom 09.11.2012 mit Stand der letzten Änderung vom 04.12.2012 mit folgenden Grundelementen:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1.1. Fahrbahnen:                    | 3,50 m bis 4,10 m breite Mischverkehrsflächen  |
| 1.2. Seitenräume:                   | Grünstreifen mit integrierten Entwässerungsmulden  |
| 1.3. Grundstückszufahrten/-zugänge: | Mit Betonrechteckpflaster befestigter Überfahrtschutz  |
| 1.4. Straßenbeleuchtungsanlage:     | Ansatzleuchten des Typs Vulkan 3030 LED oder gleichwertig; analog des vorh. Typs Helix-Ellipse-131 |

2. Der Straßenausbau erstreckt sich über den gesamten Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen des Kiefernweges zwischen dem Grünen Weg und einem Waldgebiet. D.h., in den Ausbau eingeschlossen sind auch die beiden Äste des Kiefernweges, welche verkehrrechtlich Sackgassen darstellen.

**Beschluss-Nr.: 0005/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** Auf Grundlage der Variantenuntersuchung von drei Standorten für einen Festplatz in der Kernstadt Zehdenick durch das Planungsbüro Birke + Zimmermann wird vorbehaltlich eines noch erforderlichen Grundstücksankaufs das Gebiet an der Schleusenstraße als potenzieller Standort für einen künftigen Festplatz in der Stadt Zehdenick favorisiert. Sollte es keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer geben, wird als Alternative das Gebiet an der Bahnhofstraße mit Erweiterungsfläche ehemaliges Sägewerk für einen Festplatzes empfohlen.

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### II. Öffentliche Bekanntmachungen

#### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1,**  
16792 Zehdenick  
Gemeinde: **Stadt Zehdenick**  
Stimmkreis: **Nr. 10**

#### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

##### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Einwohnermeldeamt 1. OG, oranger Flur, Raum 129, 16792 Zehdenick	montags 9-12 Uhr und 13-14 Uhr dienstags 9-12 Uhr und 13-18 Uhr mittwochs 9-12 Uhr und 13-14 Uhr donnerstags 9-12 Uhr und 13-17 Uhr freitags 7-11 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrens-

verordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

##### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

## Amtliche Bekanntmachungen

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem

Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

Zehdenick, den 26.02.2013

Die Abstimmungsbehörde  
Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung – Fachgutachten „Standsicherheitsbewertung für die Böschungen der alten Bergbaurestlöcher“

Aufgrund eines großen öffentlichen Interesses und um vorhandene Sicherheitsrisiken bei der Nachnutzung der Restlöcher aus bergbaulicher Tätigkeit zu erkennen, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ein *Fachgutachten „Standsicherheitsbewertung für die Böschungen der alten Bergbaurestlöcher“* von der Geotec GmbH 12/2010 erstellen lassen. Das Ergebnis für die untersuchten Stiche – *Faulhaber Stich, Neitzel Stich, Eichler Stich, Mietenstich, Runder Schmidt Stich und Mutzer Stich* – (s. Übersichtsplan) liegt der Stadt Zehdenick vor. Das Fachgutachten kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, Blauer Flur, Zimmer 139 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das Fachgutachten „Standsicherheitsbewertung für die Böschungen der alten Bergbaurestlöcher“ von der Geotec GmbH 12/2010 wird zusätzlich in der Zeit vom

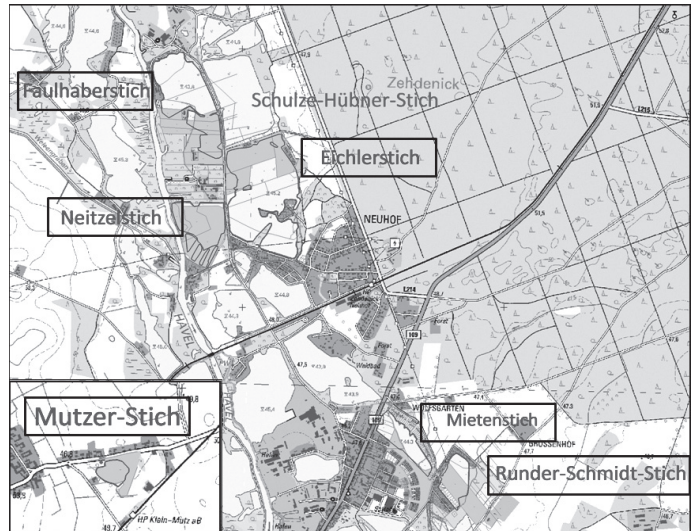
**02. April 2013 bis einschließlich 02. Mai 2013**

im Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr.</b>

Zehdenick, 22.02.2013

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister



Übersichtsplan – untersuchte Tonstiche Stadt Zehdenick

### Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit an den Bergbaurestlöchern (Tonstichen) der Stadt Zehdenick

Die Stadt Zehdenick erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266) und gem. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 262, 264) i.V.m. § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

- Der Eigentümer, der angrenzend an die Wasserflächen, einer der im Folgenden genannten Tonstiche,
  - Faulhaber Stich
  - Neitzel Stich
  - Eichler Stich,
  - Mietenstich,
  - Runder Schmidt Stich und
  - Mutzer Stich

ein Grundstück besitzt,

- ist verpflichtet sich vor dem Abbruch, der Änderung oder der Errichtung von baulichen Anlagen, unbeschadet der Notwendigkeit evtl. baurechtlicher Vorschriften, bei der Stadt über die Standfestigkeit der Böschungen zu informieren. Für Bereiche in denen gemäß des Fachgutachtens „Standsicherheitsbewertung für die Böschungen der alten Bergbaurestlöcher“ (bekannt gemacht am: 22.03.2013) von der Geotec GmbH 12/2010, die Standsicherheit nicht gegeben ist, wird eine Prüfung und Bewertung des entsprechenden Bereiches durch einen anerkannten Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahmen empfohlen.

- Es wird das Befahren mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtleergewicht größer 7,5 t grundsätzlich untersagt. Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung der Stadt Zehdenick. Hierfür ist der Stadt Zehdenick eine gesonderte geotechnische Untersuchung durch einen anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

- Die Stadt Zehdenick übernimmt keine Haftung für die Standsicherheit von Böschungsbereichen der unter 1. genannten Tonstiche.

Regelungen dieser Allgemeinverfügung können seitens der Stadt Zehdenick jederzeit, ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. OG, blauer Flur, Zimmer 139 einzulegen.

Zehdenick, 22.02.2013

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Begründung zur Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit an den Bergbaurestlöchern (Tonstichen) der Stadt Zehdenick

Die heute vorwiegend touristisch genutzten, wassergefüllten Restlöcher stammen ausnahmslos aus dem Abbau von Tonrohstoffen und sind vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes im Beitrittsgebiet 1990 und vor Inkrafttreten des Berggesetzes der DDR im Jahre 1969 stillgelegt worden. Daraus folgt, dass eine ordnungsbehördliche Zuständigkeit des LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) als Sonderordnungsbehörde gemäß OBG, § 47 Abs. 4 nicht gegeben ist.

Die Stadt Zehdenick und ihre Funktion als örtliche Ordnungsbehörde ist demnach zuständig für die Information (hier Allgemeinverfügung) der Grundstückseigentümer über Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus der früheren bergbaulichen Tätigkeit.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Bei den Tontagebaurestlöchern – *Faulhaber Stich, Neitzel Stich, Eichler Stich, Mietenstich, Runder Schmidt Stich und Mutzer Stich* – handelt es sich um stillgelegten Bergbau. Im Auftrag des LBGR wurde durch die Geotec GmbH eine Standsicherheitseinschätzung für o.g. Restlöcher erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bestimmte Uferzonen nicht ausreichend standsicher sind. Aus diesem Grund hat die Stadt Zehdenick bestimmte Verhaltensanforderungen entsprechend der Empfehlungen der gutachterlichen Einschätzung festgelegt. Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Im Falle einer Böschungsbewegung besteht eine Gefährdung für Leben, Gesundheit und Eigentum der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen.

Gemäß § 18 OBG können auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch genommen werden. Die Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die Heranziehung eines anderen Verantwortlichen ist nach der Art der angeordneten Maßnahmen nicht Erfolg versprechend und die Gefahr kann ohne die angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die örtliche Ordnungsbehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

### Bodenrichtwerte für Grundstückswerte

Am 30. Januar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte mit Ausnahme der besonderen Bodenrichtwerte innerhalb der Sanierungsgebiete Oranienburg und Hennigsdorf werden in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden ab dem 25.02.2013 öffentlich ausgelegt. Die oben genannten besonderen Bodenrichtwerte in Sanierungsgebieten werden separat ermittelt und veröffentlicht.

Jeder Interessierte hat ab sofort die Möglichkeit, schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten. Daneben werden die Bodenrichtwerte der Landkreise des Landes Brandenburg wie bereits im letzten Jahr im Internet auf der Seite

[www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm](http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm)

veröffentlicht und können dort gebührenfrei eingesehen werden.

### Verbandsschau 2013 des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ lädt zur öffentlichen Verbandsschau ein. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.

Schaubezirk: Oberhavel  
 Abgrenzung: **Stadt Zehdenick**  
 (Gemarkungen Marienthal, Zabelsdorf, Ribbeck, Mildenberg, Badingen, Zehdenick teilweise, Vogel-sang teilweise und Burgwall)  
 Einzugsgebiet: Welsengraben, Tonstiche, Baumgraben  
 Schauführer: Herr Achim Wengel, Zehdenick

Termin: **Dienstag, 09.04.2013, 9:00 Uhr**  
 Treffpunkt: **Zehdenick, auf dem Parkplatz vor dem OBI-Baumarkt**

Bei Bedarf können zusätzliche Treffpunkte in den Ortslagen Badingen und Mildenberg bis zum 05.04.2013 telefonisch, per Fax oder per E-Mail angemeldet werden.

Telefon-Nr. 033080/ 60451  
 Fax 033080/ 40923  
 E-Mail [a.lieske@uckermark-havel.de](mailto:a.lieske@uckermark-havel.de)

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt